

**324/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

## **Anfragebeantwortung**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 330/J-NR/2003 betreffend Auflösung einer Schulklasse in der Übungsvolksschule Ettenreichgasse der Pädagogischen Akademie des Bundes Wien, die die Abgeordneten Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen am 24. April 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1.:**

Die geplante Zusammenlegung von drei 3. Klassen wurde nicht vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranlasst, sondern von der Schule selbst vorgeschlagen. Im Erlass des Ressorts vom 21. Februar 2003 wurde lediglich die von den Übungsschulen selbst erarbeitete optimale Klassenanzahl vorgegeben und darauf hingewiesen, dass sich die Schülerzahl in den Klassen an den Richtwerten aller anderen Pflichtschulen orientieren solle. Diese Zielsetzung wäre aufsteigend zu erreichen, sodass sich für bereits an der Übungsschule unterrichtete Kinder daraus keine Änderungen ergeben. Nach Rücksprache mit dem Direktor der Pädagogischen Akademie erfolgt derzeit keine Zusammenlegung.

**Ad 2. bis 4.:**

Die Bildung von Klassen hat auf Grund schulorganisationsrechtlicher Vorschriften wie Klassenschülerzahlen, Mindestzahlen für die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Mindestzahlen für die Führung von alternativen Pflichtgegenstandsbereichen im berufsbildenden Schulwesen zu erfolgen. Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen bzw. die Klassenbildung wird nicht von den Schulbehörden des Bundes zentral vorgenommen, da Schwerpunktsetzungen bzw. Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler Einfluss auf die Klassenbildung nehmen. Die Klassenbildung erfolgt vor Ort an den jeweiligen Schulen durch die Schulleiterin/den Schulleiter

unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation und unterliegt der Kontrolle bzw. Genehmigung der Schulbehörde I. Instanz. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die schulische Verwaltung - dazu zählt auch die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen - wie die gesamte staatliche Verwaltung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit unterliegt.

Ad 5. bis 7.:

Organisatorische Maßnahmen können nur auf der Ebene der jeweiligen Schule erwogen werden.